



Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
2 U 10/07
2 U 41/03 Kammergericht

verkündet am : 14. November 2011
Kunze, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des
Kammergerichts Berlin

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts [REDACTED],
handelnd in seiner Eigenschaft als Verwalter in dem
Insolvenzverfahren über das Vermögen der [REDACTED]
AG,

[REDACTED] Berlin,

Restitutionsklägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Berlin -

g e g e n

die [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

Restitutionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Hans Römer,
Kurfürstendamm 115b, 10711 Berlin -

hat der 2. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 13.10.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Dr. Hawickhorst und die Richterinnen am Kammergericht Lang und Sternagel

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Restitutionsklage des Klägers gegen das am 17. 01.2005 verkündete Urteil des Kammergerichts – 2 U 41/03 – wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe

I

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der [REDACTED] (Schuldnerin) und hat im Vorverfahren (95 O 165/02 LG Berlin; 2 U 41/03 Kammergericht; IX ZR 34/05 Bundesgerichtshof) u.a. Ansprüche aus Insolvenzanfechtung geltend gemacht.

Am 28.12.2001 übernahm die Beklagte zugunsten der Schuldnerin eine selbstschuldnerische, „in ihrem Ablauf unbefristete“ Höchstbetragsbürgschaft bis zu einer Summe von 5.073.000,00 EUR für die in der Bürgschaftsurkunde näher bezeichneten Hauptforderungen der Schuldnerin (Anl. K 4 Vorprozess). Am 27./28.02.2002 wurde zwischen der Schuldnerin, der Beklagten und dem Notar [REDACTED] als Treuhänder eine Vereinbarung getroffen, wonach zur Sicherung der Bürgschaftsforderung der Betrag von 5.073.000,00 EUR auf ein einzurichtendes Notaranderkonto gezahlt werden und auf erstes Anfordern an die Schuldnerin ausgezahlt werden sollte. Der Treuhandvertrag war befristet bis zum 30.06.2002 (Anl. K 5 und 6 Vorprozess). Am 26.04.2002 ordnete das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Abwicklung der Schuldnerin an; dem folgte am 07.05.2002 ein der Schuldnerin am 08.05.2002 zugestelltes Verfügungsverbot über ihr Vermögen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin). Auf eine zweite Freigabeerklärung der Schuldnerin vom 14.05.2002 hin (die erste wurde mangels dargelegter Vollmacht zu-